

§ 2 TÖTUNGSDELIKTE

I. ALLGEMEINES

A. Literaturangaben

Lit.: M.O. BAUMGARTEN, *The right to die?*, Diss. Basel 1998; H. BINDER, *Der juristische und der psychiatrische Massstab bei der Beurteilung der Tötungsdelikte*, ZStR 1952 S. 313 f.; G. BOSCHARD, *Sterbeassistenz und die Rolle des Arztes, Überlegungen zur aktuellen Debatte um die Regelung von Suizidbeihilfe und aktiver Sterbehilfe in der Schweiz*, AJP 2002, 407-413; S. DISCH, *l'homicide intentionnel*, Diss. Lausanne 1999; F. GOECKE, *Richter erteilen die Lizenz zum Töten*, *plädoyer* 2/02, 12-14; H. GIGER, *Reflexionen über Tod und Recht, Sterbehilfe im Fokus von Wissenschaft und Recht*, Zürich 2000; F. RIKLIN, *Zum gezielten polizeilichen Todesschuss*, in: *Recht-Ethik-Religion*, D. MIETH/R. PAHUD DE MORTANGES (Hrsg.), *Festschrift für GIUSEP NAY*, Luzern 2002; F. RIKLIN, *Zwangsmassnahmen im Bereich der Gesundheitsfürsorge (Verweigerung der Behandlung, Hungerstreik)*, in: N. QUELOZ et al. (Hrsg.), *Medizin und Freiheitsentzug*, KJS Bd. 1, Bern 2002; K.P. RIPPE / CH. SCHWARZENEGGER / G. BOSSHARD / M. KIESEWETTER, *Urteilsfähigkeit von Menschen mit psychischen Störungen und Suizidbeihilfe*, SJZ 2004, 53-62, 81-91; D. ROSCH, *Tötungen des Intimpartners durch die Frau in lang andauernden gewalttätigen Beziehungen aus psychologischer und strafrechtlicher Perspektive*, AJP 5/2003, 549-566; C. ROUILLER / L. ROUSSIANOS, *Le droit à la vie et le droit de mourir dignement*, Jusletter 12.6.2006; H. SCHULTZ, *Die Delikte gegen Leib und Leben nach der Novelle 1989*, ZStrR 108, 1991, 395; CH. SCHWARZENEGGER, *Kommentar zu Art. 111 - 120 StGB*, in: *Niggli/Wiprächtiger*; CH. SCHWARZENEGGER, *Das Mittel zur Suizidbeihilfe und das Recht auf den eigenen Tod*, Jusletter 19.3.2007 (zit. Schwarzenegger Jusletter); G. STRATENWERTH, *Sterbehilfe*, ZStrR 95, 1978, 60 ff.; H. WALDER, *Vorsätzliche Tötung, Mord und Totschlag*, ZStrR 96, 1979, 117 ff.; R. WINIGER, *Hungerstreik und Zwangsernährung*, ZStrR 95, 1978, 386 ff.

B. Gesetzesbestimmungen

Art. 111 - 117 StGB.

C. Vorbemerkungen

Die Delikte gegen Leib und Leben bilden den ersten Titel der strafbaren Handlungen im Besonderen Teil. Sie können in vier Untergruppen eingeteilt werden: Tötungsdelikte (Art. 111-117), Abtreibungsdelikte (Art. 118-121), Körperverletzungsdelikte (Art. 122-126) und Delikte betr. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit (Art. 127-136).

Innerhalb der Tötungsdelikte kann zwischen Vorsatzdelikten (Art. 111-116) und der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB) unterschieden werden.

Bezüglich vorsätzlicher Tötungsdelikte gilt Art. 111 als Grundtatbestand. Art. 112 behandelt einen qualifizierten Fall. Die Art. 113, 114 und 116 sind privilegierte Fälle. Art. 115 StGB ist ein Sonderfall.

D. Geschütztes Rechtsgut

Geschützt ist das Leben eines *andern Menschen* (ohne Rücksicht auf seinen Zustand und seine Lebenserwartung). Auch lebensunfähige, sterbende oder missgebildete Menschen sind von dieser Deliktsgruppe erfasst (SCHWARZENEGGER, vor Art. 111 N 2).

Das Delikt ist vollendet beim Tod des Opfers. Selbstmord und Selbstmordversuch sind nicht strafbar. Die Tötung eines Tieres fällt nicht unter die Tötungsdelikte, sondern unter die Sachbeschädigung bzw. unter das Tierschutzgesetz.

E. Beginn des menschlichen Lebens (i.S. der Tötungsdelikte)

Menschliches Leben besteht schon vor der Geburt. Da aber das Gesetz zwischen Abtreibungs- und Tötungsdelikten unterscheidet, beziehen sich die Tötungsdelikte nur auf menschliches Leben ab Geburtsbeginn. Im Unterschied zu ZGB Art. 31 Abs. 1, wo auf die vollendete Geburt abgestellt wird, ist im Strafrecht schon der Beginn des Geburtsvorgangs massgebend. Dies ergibt sich aus Art. 116, wonach das erwähnte Tötungsdelikt schon *während der Geburt* begangen werden kann. Art. 116 erfasst einen Vorgang, der nicht mehr unter die Abtreibung subsumiert wird. Die Bestimmung des Beginns des menschlichen Lebens erfolgt demgemäss normativ und nicht biologisch (SCHWARZENEGGER, vor Art. 111 N 10).

Über die Frage, wann die Geburt beginnt, bestehen unterschiedliche Auffassungen. Überwiegend wird die Meinung vertreten, massgebend sei der *Beginn der Geburtswehen* (Eröffnungswehen, STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N 5). Es ist aber auch schon die Meinung vertreten worden, der Austritt eines Körperteils aus dem Mutterleib sei massgebend. Andere Autoren stellen auf das selbständige Atmen ab (SCHUBARTH, Einleitung vor Art. 111 N 9; THORMANN/VON OVERBECK, Art. 111 N 2). Gegen die letzterwähnte These spricht, dass Art. 116 StGB - wie erwähnt - auf den Beginn des Geburtsvorgangs abstellt, und dass es sich bei der Abtreibung um eine *vorzeitige* Trennung des Embryos vom Mutterleib handelt, weshalb nach Einsetzen der Geburtswehen keine Abtreibung mehr möglich ist. Es bestünde dann eine Lücke zwischen Geburtswehen und Atmung. Es sollte jedoch ein nahtloser Übergang zwischen Abtreibungs- und Tötungsdelikten bestehen.

Im Fall eines Kaiserschnitts dürfte der Beginn der Operation durch die Narkose der Mutter massgebend sein (TRECHSEL, N 5 vor Art. 111). Würde der Zeitpunkt auf die mit dem Eingriff zusammenhängenden Handlungen nach später verschoben (so STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N 5), hätte dies zur Folge, dass Kunstfehler, die zum Tod des Ungeborenen führten, als fahrlässiger und somit strafloser Schwangerschaftsabbruch zu bewerten wären, während nach der hier vertretenen Meinung fahrlässige Tötung zu prüfen ist.

F. Ende des menschlichen Lebens (Herz-Kreislauf- und/oder Hirntod)

Lange Zeit war für die Feststellung des Todes eines Menschen einzig der sog. Herz-Kreislauf-Tod massgebend, d.h. der irreversible Stillstand der Atmung und des Kreislaufs. Das ist auch heute noch ein massgebendes Todeskriterium. Es gibt jedoch Fälle, wo dies nicht genügt. Denn es ist möglich, mit modernen Reanimationstechniken auch bei Verstorbenen den Atmungs- und Kreislaufstillstand hinauszuzögern.

Dies ist u.a. nötig im Fall einer Organtransplantation. In solchen Fällen kann nicht nur auf den Herz-Kreislauf-Tod abgestellt werden, sonst wäre der Todeseintritt manipulierbar. Massgebend ist deshalb nach internationaler ärztlicher Übereinkunft auch der Hirntod, der als völlig irreversibler Ausfall der Funktion des Gesamthirns angesehen wird.

Im Ergebnis ist es möglich, dass der Hirntod eintritt, bevor der Herz-Kreislauf-Tod eingetreten ist, nämlich dann, wenn man Atmungs- und Kreislaufstillstand hinauszögert.

Von Bedeutung für die Todesdefinition sind in der Schweiz die *Richtlinien zur Definition und Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften*.

Die ersten von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften veröffentlichten Richtlinien (25. Januar 1969) behandelten die Definition des Todeszeitpunktes. Sie wurden damals als Hilfe für die im Aufbau begriffenen Transplantationseinheiten konzipiert, bzw. für die Ärzte, die diesen Einheiten bei der Beschaffung vitaler menschlicher Organe behilflich sein sollten. Neuerungen, vor allem auf apparativem Gebiet, machten Revisionen (6. Mai 1983, 13. Mai 1996 und 24. Mai 2005) erforderlich.

An sich sind solche Richtlinien nicht unmittelbar für den Strafrichter massgebend. In BGE 98 Ia 512 und 101 II 178 ff. hat das Bundesgericht jedoch auf diese Richtlinien abgestellt.

Auszug aus den medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften zur Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen vom 24. Mai 2005:

„Als das aus medizinischer Sicht beste Kriterium des Todes gilt der vollständige und irreversible Ausfall sämtlicher Funktionen des Gehirns einschliesslich des Hirnstamms, denn damit fällt das Steuerungsorgan des gesamten Organismus endgültig aus. Nachfolgend sterben alle Organe, Gewebe und Zellen unabwendbar ab.

Vorübergehendes Versagen lebenswichtiger Funktionen wie Atmung, Herztätigkeit oder Kreislauf kann durch Reanimationstechnik oft kompensiert und überbrückt werden. Es ist hingegen nicht möglich, die Auswirkungen des vollständigen und irreversiblen Funktionsausfalls des Gehirns, einschliesslich des Hirnstamms, durch irgendwelche Massnahmen rückgängig zu machen.

Der Tod kann durch folgende Ursachen eintreten:

- durch vollständigen und irreversiblen Funktionsausfall des Hirns einschliesslich des Hirnstamms infolge primärer Hirnschädigung oder -erkrankung.
- durch anhaltenden Herz- und Kreislaufstillstand, der die Durchblutung des Gehirns so lange reduziert oder unterbricht bis der irreversible Funktionsausfall von Hirn und Hirnstamm und damit der Tod eingetreten ist (Tod nach Herz-Kreislaufstillstand).

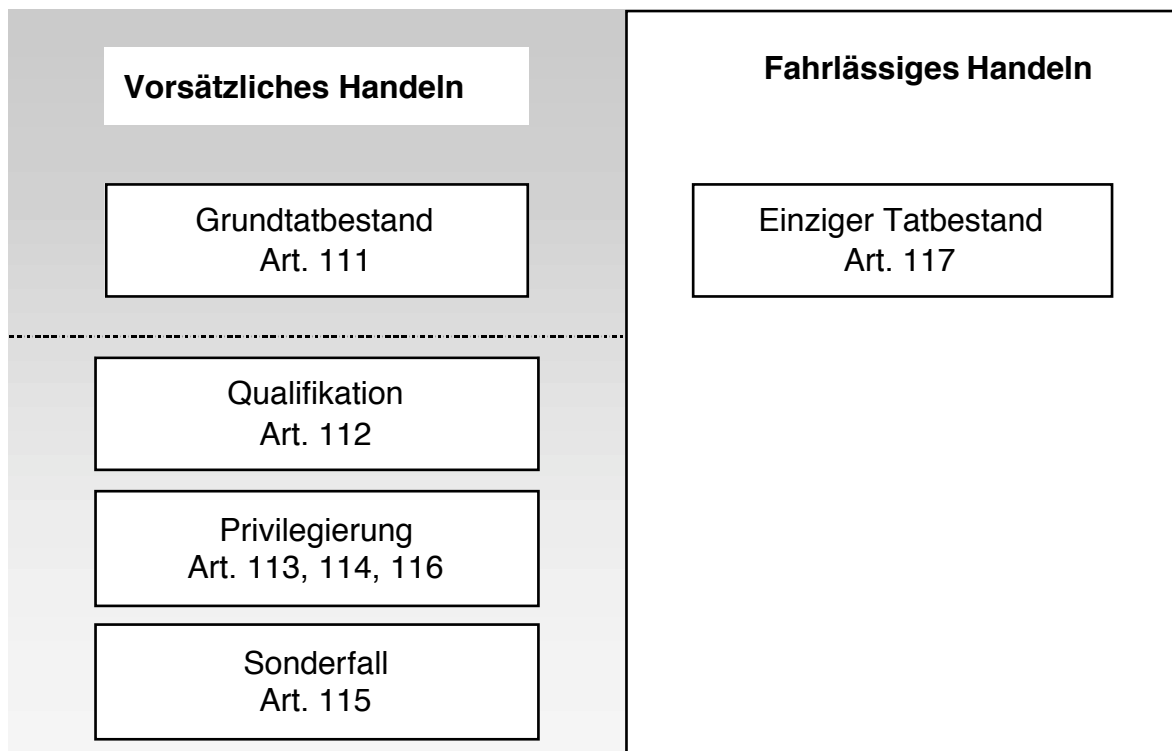
Die Entnahme von Organen ist erst zulässig, wenn durch die nachstehend beschriebenen ärztlichen Untersuchungen der eingetretene Tod eindeutig festgestellt worden ist.

(...)

Ärzte und andere Personen, die dem Transplantationsteam angehören, dürfen weder bei der Feststellung des Todes mitwirken noch ihre den Sterbenden betreuenden Kollegen unter Zeitdruck setzen oder anderweitig beeinflussen.“

Der vollständige Text der Richtlinien findet sich unter <http://www.samw.ch>.

II. DIE EINZELNEN TATBESTÄNDE



A. Grundtatbestand: Vorsätzliche Tötung (Art. 111)

Tathandlung ist die Verursachung des Todes eines andern Menschen mit irgendwelchen Mitteln, die auch psychischer Natur sein können wie ein Erschrecken, oder mit Handlungen, die den Todeseintritt beschleunigen (SCHWARZENEGGER, Art. 111 N 4). Eventualvorsatz genügt und wird dann bejaht, wenn ein Unterfangen zwar nicht auf die Tötung eines Menschen abzielt, aber als derart wichtig eingestuft wird, dass ein möglicher Tötungserfolg völlig gleichgültig wird (BGE 130 IV 58; 133 IV 1; 133 IV 9). Den Fahrlässigkeitstatbestand regelt Art. 117 StGB. Art. 111 ist Grundtatbestand, lex generalis, ein subsidiärer Tatbestand. Die andern Tötungsdelikte enthalten privilegierende oder qualifizierende Umstände. Auch Vorbereitungshandlungen, die noch nicht das Stadium des Versuches erreicht haben, sind nach Art. 260^{bis} strafbar.

B. Qualifizierter Tatbestand: Mord (Art. 112)

1. Definition

Vorsätzliche Tötung, wenn der Täter besonders skrupellos handelt, wenn namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Ausführung besonders verwerflich sind.

2. Zur Mordqualifikation

Zu den Voraussetzungen gemäss Art. 111 muss als einziges zusätzliches Merkmal die besondere Skrupellosigkeit des Handelns hinzutreten (SCHWARZENEGGER, Art. 112 N 3). Das seit 1. Januar 1990 geltende Recht erwähnt als Indizien für die Skrupellosigkeit *Beweggrund, Zweck der Tat und Art der Ausführung*. Diese Indizien sind exemplifikativ aufgezählt. Sie können zusammen oder allein die besondere Skrupellosigkeit begründen, eine Tat kann aber auch keines dieser Indizien aufweisen und trotzdem eine besondere Skrupellosigkeit aufweisen. Dann ist an andere Umstände zu denken, wie etwa an die extreme Geringschätzung menschlichen Lebens (bei Terroranschlägen) oder die routinemässige Tötung beliebiger Opfer durch einen Berufskiller. Vgl. auch BGE 117 IV 369: Tötung eines Richters, einzig um durch diese Tat zur Destabilisierung des Staates beizutragen oder BGE 127 IV 10: Der Vater der seine Tochter mit dem Tode bestraft, weil sie nicht gehorcht, handelt besonders verwerflich.

Man geht davon aus, dass eine Gesamtwürdigung der inneren und äusseren Umstände über die Qualifikation entscheidet (SCHWARZENEGGER, Art. 112 N 7 m.w.H). Die Skrupellosigkeit kann im Rahmen einer solchen Würdigung entfallen, so wenn das Tatmotiv entschuldigbar und nicht krass egoistisch ist (Verzweiflungstat). Vgl. dazu auch BGE 120 IV 274. Skrupellosigkeit entspricht im Wesentlichen dem früheren Erfordernis der besonders verwerflichen Gesinnung. Insofern handelt es sich bei der Skrupellosigkeit um eine subjektive Tatsache, nämlich um das Fehlen von moralischen Bedenken, das sich dann in der Tat äussert. Skrupellosigkeit wird durch Rückschlüsse von empirisch feststellbaren Gegebenheiten festgestellt. Indizien für die besondere Skrupellosigkeit sind nach der bisherigen Praxis (zur besonders verwerflichen Gesinnung, das ehemalige weitere Kriterium der besonderen Gefährlichkeit des Täters hat keine selbständige Bedeutung mehr):

- ❑ Subjektive Umstände (Beweggründe und Triebfedern), wie Mordlust, Habgier (Raubmord: BGE 115 IV 187), Rache, Egoismus, Verdeckung eines Verbrechens (Tötung zur Sicherung der Flucht, um sich der Strafverfolgung zu entziehen), Missverhältnis zwischen verfolgtem Zweck und dem verursachten Tod (z.B. bei Eliminationsmord zur Beseitigung einer als lästig empfundenen Person, etwa einer Schwängerten durch den Schwängerer).
- ❑ Objektive Umstände wie besondere Grausamkeit, Heimtücke (durch Ausnutzung der besonderen Arg- und Wehrlosigkeit, Hinterhalt, Tötung im Schlaf, Verwendung von Gift), durch Verwendung gemeingefährlicher Mittel (wie Sprengstoff) sowie bei einer besonderen Kaltblütigkeit.

Die Praxis nimmt an, dass gestützt auf diese Indizien, namentlich die objektiven Umstände, nicht mechanisch auf eine besondere Skrupellosigkeit geschlossen werden darf. Vgl. BGE 104 IV 152 (zur verwerflichen Gesinnung): "All diesen von der Recht-

sprechung als Anzeichen für eine besonders verwerfliche Gesinnung oder eine besondere Gefährlichkeit des Täters gewerteten Umständen, kommt jedoch keine absolute Bedeutung in dem Sinne zu, dass sie schlechthin zur Annahme von Mord zwingen würden. Sie sind wohl in der Regel bedeutende Indizien hierfür, doch gibt es Ausnahmen von der Norm, indem namentlich hinter dem äusseren Gehaben des Täters eine völlig verschiedene Gesinnung stehen kann.“

Nicht Charaktereigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale des Täters als solche sind massgebend, sondern ausschliesslich die Qualifikation der Tat (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N19). Die Skrupellosigkeit muss aus der Tat selber hervorgehen (BGE 117 IV 369); Umstände aus der Zeit vor (z.B. andauernde Konfliktsituation) und nach ihrer Begehung (z.B. mangelnde Reue), die nicht in direktem Zusammenhang mit der Tat stehen, fallen ausser Betracht (REHBERG/SCHMID/DONATSCH, 6). Die Tat und nicht das So-sein des Täters, z. B. belegt durch Vorstrafen, bilden den eigentlichen Anknüpfungspunkt (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N 26). Vgl. demgegenüber die frühere Praxis des Bundesgerichts: BGE 101 IV 281, 87 IV 115, 95 IV 166 f., ferner BGE 106 IV 344 und 104 IV 151.

3. Subjektiver Tatbestand

Der Vorsatz umfasst nicht nur die Tötungsabsicht, sondern auch einen der qualifizierenden Umstände, sei es Beweggrund zur Tat, Zweck der Tat oder die Art der Tatausführung (SCHWARZENEGGER, Art. 112 N 24). Nach TRECHSEL (Art. 112 N 4) genügt der Eventualvorsatz nicht, auch das Obergericht des Kantons BL erachtet den Eventualvorsatz als ungenügend (SJZ, 89 (1993), 38/15). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass Skrupellosigkeit sich nicht nur in der gezielten Tötung eines Menschen manifestieren kann, sondern auch in der völligen Gleichgültigkeit dem Leben anderer Menschen gegenüber (BGE vom 12.5.2000, 6S.114/1999).

4. Vorbereitungshandlungen

Vorbereitungshandlungen, die noch nicht das Stadium des Versuches erreicht haben, sind nach Art. 260^{bis} strafbar.

C. Privilegierte Tatbestände

1. Totschlag (Art. 113)

a. Definition

Vorsätzliche Tötung in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung.

b. Voraussetzungen

Zunächst müssen die Voraussetzungen von Art. 111 erfüllt sein.

Hinzutreten muss entweder eine den Umständen entsprechende heftige Gemütsbewegung oder eine grosse seelische Belastung.

- ❑ Eine *entschuld bare heftige Gemütsbewegung* liegt bei einer Affekttat (Kurzschluss-tat als Folge einer starken Gefühlserregung) vor, bei einer Tat also, die aufgrund eines unmittelbar vorausgehenden Entschlusses begangen wird, wobei die heftige Gemütsbewegung die Kontrolle der zur Tat drängenden Motive (Selbstbeherrschung) erschwert. Ursache dieser Gemütsbewegung kann ein sthenischer (Jähzorn, Wut, Eifersucht etc.) oder ein asthenischer Affekt (Verzweiflung Angst, Trauer, Bestürzung etc.) sein. Der Affekt muss vor und während der Tat den Täter beherrscht haben (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N 29 f.). Der Affekt (nicht die Tat) muss ferner entschuldbar, durch die äusseren Umstände psychisch nachvollziehbar und ethisch gerechtfertigt sein (BGE 82 IV 86, 108 IV 99, 107 IV 103). Nach WALDER (ZSTR 96, 163) ist erforderlich, dass auch ein anderer in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten würde. Nach einer andern Faustregel stellt die ausnahmsweise Entgleisung eines anständig gesinnten Menschen unter dem Druck einer nicht von ihm selbst verschuldeten Konfliktsituation eine entschuld bare heftige Gemütsbewegung dar (BINDER). Eine solche liegt hingegen nicht vor, wenn der Täter ein vorrangiges Verschulden an der Situation hat. Die Entschuldbarkeit wird ferner verneint, wenn die Gemütsbewegung vorwiegend durch abnorme Elemente in der Persönlichkeit des Täters bedingt ist (REHBERG/SCHMID/DONATSCH, 11; vgl. BGE 81 IV 150).
- ❑ Zur *grossen seelischen Belastung*: Schon nach altem Recht hat die Praxis, z.T. gegen den Gesetzestext, Totschlag u.U. auch bejaht, wenn eine Verzweiflungstat mit Vorbedacht erfolgte, als Folge einer (entschuld baren) grossen seelischen Belastung, einer langdauernden äusseren Zwangslage. Als Beispiel wird etwa der Fall der Frau erwähnt, welche nach fünfzehnjähriger Pflege ihres missgebildeten Kindes in einer schweren Erschöpfungsdepression versuchte, dieses zu töten (SJZ 66, 1970, 344).
- ❑ Zur Abgrenzung des Totschlages vom Mord und der vorsätzlichen Tötung:

BGE 104 IV 152

“Gesinnung ist Ausdruck der seelischen Grundhaltung, die durch das Mass der egoistischen einerseits und der sozialen Strebungen andererseits das Benehmen des Menschen bestimmt. In diesem Sinne erscheint die Gesinnung als eine Dauerhaltung der Psyche, deren Wertung durch den Richter eine ethische ist und bei einem Übermass an Egoismus einen negativen Wertakzent erhält, bei einem Überwiegen der sozialen Strebungen dagegen positiv eingeschätzt wird. So verstanden ist der Totschlag (Art. 113 StGB) keine Äusserung der Grundgesinnung eines Täters, sondern das Ergebnis einer Ausnahmesituation. Anders ist dagegen die vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB der Ausdruck einer Gesinnung, weil die Selbstdurchsetzung sich allzu rücksichtslos vordrängt, während soziale Tendenzen stark zurücktreten, sich aber immerhin in der ganzen Situation, die zur Tat führt, noch bemerkbar machen. Mord schliesslich (Art. 112 StGB) entspricht einer ethisch ausgesprochen schlechten Gesinnung von Regungen (Binder, Der juristische und der psychiatrische Massstab bei der Beurteilung der Tötungsdelikte, ZStrR 1952, 313 f.).

Im konkreten Fall vermag vor allem die Vorgeschichte der Tat tiefere Aufschlüsse über die Gesinnung des Täters und die damit eng zusammenhängende allfällige Gefährlichkeit zu vermitteln. Dabei zeigt die Erfahrung, dass in Fällen der Art. 111 und

113 StGB sich der Täter in der Regel schon einige Zeit vor der Tat in einer ausgesprochenen Konfliktsituation befunden hat, die durch eine schwerwiegende Störung in wichtigen menschlichen Beziehungen des Täters entstanden ist (zur Problematik von Partner-Tötungen durch die Frau und deren Typisierung ROSCH, 559 ff.), während die psychologische Situation des typischen Mörders häufig insofern eine andere ist, als dieser zur Befriedigung ausgeprägt egoistischer Begehren ein Menschenleben opfert, ohne dass er zuvor unter diesem andern schwerer gelitten hätte. Insofern unterscheidet sich also der Mörder wesentlich von den Tätern nach Art. 111 und 113 StGB, für die das Opfer meist eine drückende seelische Belastung gewesen ist (BINDER, loc. cit.).“

2. Tötung auf Verlangen (Art. 114)

a. Definition

Vorsätzliche Tötung eines andern Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid.

b. Voraussetzungen

Es braucht neben den Voraussetzungen des Art. 111 ein ernsthaftes und eindringliches Verlangen. Die bloße Einwilligung genügt nicht. Die Rechtswidrigkeit der vorsätzlichen Tötung wird durch die Einwilligung nicht ausgeschlossen, denn das Leben ist ein unverzichtbares Rechtsgut. Die erwähnten Umstände werden im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt.

- ❑ Eindringliches Verlangen bedeutet, dass Initiative und das aktive Verhalten beim Betroffenen sein muss. Er “bestimmt” den Täter zur Tat, er ist ein Anstifter, er muss den Täter motivieren, allerdings kann die Idee als solche auch von einem Dritten oder gar vom Täter stammen (SCHUBARTH, Art. 114 N 7; STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N 39).
- ❑ Ernsthaft ist das Tötungsverlangen, wenn es dem wahren und unbeeinflussten Willen des Opfers entspricht. Es muss sich um Gründe handeln, die auch einen Selbstmord zu motivieren vermögen. Damit der ernsthaft gemeinte Todeswunsch vom Täter auch ernst genommen werden darf, muss er von einer hinreichend urteilsfähigen Person stammen, die weder einem Irrtum unterliegt noch unter Zwang steht (SCHWARZENEGGER, Art. 114 N 6; STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N 40).
- ❑ Was das Motiv des Täters anbetrifft, muss er aus achtenswerten Beweggründen handeln, so z.B. aus Mitleid. Es sind jedoch die Umstände des konkreten Einzelfalles abzuklären (SCHWARZENEGGER, Art. 114 N 9).

3. Kindestötung (Art. 116)

Es geht um die vorsätzliche Tötung des eigenen Kindes durch die Kindsmutter (Sonderdelikt) *während der Geburt*) oder *unter dem Einfluss des Geburtsvorganges*. Grund der Privilegierung ist der Umstand, dass die Täterin unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht. Der Gesetzgeber ging von klassischen Notsituationen aus (Schock durch missgebildetes Kind, Inzestverhältnis, aussereheliches Kind bei Kindsvater, der sich foutiert), eine solcherart bedrängte Lage ist jedoch nicht Voraussetzung (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N 69). Der betroffenen Frau wird in solchen Fällen

eine heftige Gemütsbewegung zugebilligt in Verbindung mit einer physischen und psychischen Schwächung. Auch wird berücksichtigt, dass eine persönliche Beziehung zum Opfer noch fehlen kann. Deshalb kann der Tötungsentschluss leichter fallen als in andern Fällen. Diese Beeinträchtigung der Psyche der Täterin muss aber nicht bewiesen werden. Sie wird (wohl wegen der sonst bestehenden Beweisschwierigkeiten) gesetzlich vorausgesetzt. Das Ausmass der konkreten Betroffenheit kann im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Es gibt keinen Entscheid, der sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, wie lange jemand unter dem Einfluss eines Geburtsvorganges stehen kann. Vorstellbar sind einige Stunden, kaum Tage.

D. Sonderfall: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)

Insgesamt erfolgten zwischen 1976 und 2005 7 Verurteilungen.

1. Definition

Anstiftung und Gehilfenschaft zum Selbstmord aus selbstsüchtigen Beweggründen (egoistischen Motiven). Es geht um die Teilnahme an einer nicht tatbestandsmässigen Haupttat.

2. Voraussetzungen

Grundsätzlich sind Selbstmord und Selbstmordversuch nicht strafbar. Das hat nach der allgemeinen Beteiligungslehre zur Folge, dass auch daran Beteiligte nicht strafbar sind. Der Gesetzgeber hat sich aber zu einem partiellen Verbot entschieden (SCHWARZENEGGER, Art. 115 N 1), indem er die bestimmte Formen der Teilnahme am Selbstmord unter der bestimmten Voraussetzung des selbstsüchtigen Motivs unter Strafe stellt. Ohne Art. 115 wären Teilnehmer nicht strafbar, Art. 115 regelt die strafbare Teilnahme am freiwilligen Selbstmord eines anderen somit abschliessend (SCHWARZENEGGER, Art. 115 N 2). Eine weitere Teilnahme am Delikt der Anstiftung zur Verleitung oder Beihilfe ist jedoch nach den allgemeinen Regeln möglich (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N 61 ff.). Haupttäter ist an sich der Selbstmörder. Bei ihm liegt die Tatherrschaft. Art. 115 ist nach dem Gesetzestext nur anwendbar, wenn die Selbsttötung zumindest versucht wurde (SCHWARZENEGGER, Art. 115 N 5; STRATENWERTH/JENNY, BT 1/ § 1 N 55 f.).

"Selbstsüchtige Beweggründe" bedeutet, dass der Täter einen persönlichen Vorteil haben muss (materieller Natur, etwa bei Erbschaft als Folge des Todes des Erblassers, oder in individueller Hinsicht, wenn der Täter aus Hass, Bosheit oder Rachsucht handelt). Wegen dieses Tatbestandsmerkmals kommt es selten zu einer Verurteilung nach Art. 115 StGB.

Art. 115 ist deshalb bei den Tötungsdelikten eingeteilt, weil aus der Sicht der Teilnehmer ein anderer Mensch getötet wird.

3. Bemerkungen

Zwischen Art. 115 und den Art. 111-114 bzw. 116 bestehen folgende Gemeinsamkeiten und Unterschiede:

- In allen Fällen wird ein anderer Mensch getötet.
- In den Fällen von Art. 114 und 115 will der Getötete sterben, kann aber nicht rechtswirksam auf sein Leben verzichten. (Das Opfer wird vor sich selbst geschützt. Es geht auch um die Missbrauchsvorbeugung).
- In Art. 115 löst das Opfer das zu seinem Tod führende Geschehen aufgrund eigener Entscheidung aus und beherrscht es.
- In den Fällen der Art. 111-113, 114 und 116 hat der Dritte das Geschehen in der Hand. Er setzt die Ursache für den Tod, er setzt die tödliche Handlung.
- 115 unterscheidet sich von den andern Bestimmungen nach denselben Regeln, wie sich Täterschaft und Teilnahme unterscheiden. Zentrales Unterscheidungsmerkmal ist die Tatherrschaft.

4. Beihilfe durch Unterlassen

Nach den allgemeinen Regeln können auch Tötungsdelikte nur dann durch Unterlassen erfüllt werden, wenn eine Garantenstellung gegeben ist. Die Frage stellt sich z.B. bei der Nichthinderung des Selbstmordes des Ehegatten durch seinen Ehepartner. Es besteht diesfalls eine Garantenpflicht aus der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Deshalb stellt sich die Frage, ob der Wille - das Selbstbestimmungsrecht - des urteilsfähigen Selbstmörders in jedem Fall zu achten sei.

Es gibt in diesem Zusammenhang drei Thesen:

- Es liegt eine vorsätzliche Tötung vor, wenn der Selbstmörder die Herrschaft über das Geschehen verloren hat (z.B. wegen Bewusstlosigkeit), weil ab diesem Zeitpunkt eine Hilfspflicht des Garanten entsteht (BGHSt 2, 150).
- Der Garant darf passiv bleiben und den Selbstmord "achten", wenn der Entschluss aus freien Stücken gefasst wurde. Der mutmassliche Wille des Betroffenen kann berücksichtigt werden (WALDER, ZSTR 1979, 125), i.S. der Geschäftsführung ohne Auftrag. Wird hingegen erkennbar, dass der Selbstmörder seine Meinung bezüglich eines Freitodes ändert, lebt die Garantenpflicht wieder auf (SCHWARZENEGGER, Art. 115 N 8). Die Frage ist allerdings, wann ein Selbstmörder aus freien Stücken handelt. Dies kann man z.B. nicht bei einer erkennbaren krankhaften Depression annehmen (WALDER, ZSTR 1979, 125).
- Es ist nur Art. 115 anwendbar. Das Unterlassen darf zu keiner schärferen Haftung führen als aktives Tun (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N 53).

E. Fahrlässige Tötung (Art. 117)

Es geht wiederum um die Tötung eines andern Menschen. Doch ist die hier vorausgesetzte Verhaltens- und Schuldform nicht Vorsatz, sondern Fahrlässigkeit (zur eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Opfers, vgl. BGE 125 IV 189; 131 IV 1).

Fahrlässiges Verhalten ist im Besonderen Teil nur strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Eine fahrlässige Tötung kann auch durch Unterlassen erfolgen (BGE 125 IV 9).

III. SONDERFRAGEN

A. Zu den Strafandrohungen

Bei den Vorsatzdelikten ist der Strafraumen logischerweise höher als bei der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB).

Mord sieht als Höchststrafe lebenslängliche Freiheitsstrafe vor. Die Mindeststrafe ist zehn Jahre Freiheitsstrafe.

Im Fall einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung i.d.R. (Art. 86 Abs. 1) nach 15 Jahren, ausnahmsweise (Art. 86 Abs. 4) bereits nach 10 Jahren möglich (Art. 86 Abs. 5 StGB).

Art. 114 ist neben der Kindestötung das einzige vorsätzliche Tötungsdelikt, das nur mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist. Dies ist gerechtfertigt, weil der Getötete sterben wollte und achtenswerte Beweggründe (namentlich Mitleid) vorausgesetzt sind.

B. Fragen des Kausalzusammenhanges

Tathandlung ist die Verursachung des Todes eines andern Menschen. Es handelt sich um Erfolgsdelikte. Dabei gibt es Sonderfälle, wo die Zurechnung des Erfolges zu einem Verursacher Schwierigkeiten bereiten kann (Beispiele: Eine Garage führt eine Autoreparatur schlecht aus; der Kunde erleidet deswegen einen tödlichen Autounfall. Jemand schlägt einen andern spitalreif, das Opfer kommt während eines Spitalbrandes ums Leben. Jemand legt seine geladene Pistole unvorsichtig ab, ein anderer nimmt die Pistole in die Hand und es löst sich ein tödlicher Schuss. Jemand macht einer depressiven Person schwere Vorwürfe; diese nimmt sich daraufhin das Leben). In solchen Fällen muss die eingetretene Folge zunächst eine natürliche Ursache einer Tathandlung sein (*condicio sine qua non*). Bei Vorsatzdelikten gilt ferner die Bedingungstheorie, welche die Möglichkeit der Zurechnung durch das Erfordernis des Vorsatzes eingrenzt. Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist der adäquate Kausalzusammenhang massgebend. Ein Kausalzusammenhang ist nur dann rechtlich erheblich, wenn das Verhalten des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen. Unwahrscheinliche Folgen muss jemand nicht verantworten. Möglicherweise fehlt ein solcher Kausalzusammenhang bei Drittorsachen und/oder einem Drittverschulden, so z.B. wenn ein Fussgänger völlig unverhofft das Trottoir verlässt und in ein Auto rennt (vgl. aber BGE 121 IV 286, wonach das überraschende Betreten des Fussgängerstreifens auf einer belebten Strasse zur Mittagszeit nicht derart aussergewöhnlich ist, dass damit schlechterdings nicht gerechnet werden müsste).

C. Rechtfertigungsgründe

Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung kommt bei Tötungsdelikten nicht zum Zug. Notwehr und Notstand können hingegen aktuell sein. Eine Amtshandlung als Rechtfertigungsgrund ist in Ländern von Bedeutung, in denen man die Todesstrafe kennt. Ein anderer Anwendungsfall ist der gerechtfertigte Schusswaffengebrauch durch die Polizei.

D. Verhältnis der einzelnen Tötungsdelikte zu Art. 19 und 48 StGB

Bei Mord wird häufig auch Art. 19 angewendet, weil es sich bei Mördern oft um persönlichkeitsgestörte Menschen handelt. Die erforderliche Skrupellosigkeit ist auch bei verminderter Zurechnungsfähigkeit möglich (vgl. BGE 82 IV 9 f.).

Im Fall des Totschlags (Art. 113) kann Art. 48 nicht angewendet werden, sofern die dort genannten Milderungsgründe bereits zur Annahme des Totschlags geführt haben. Sonst wäre der gleiche Umstand zweimal berücksichtigt.

Die Anwendung von Art. 19 ist bei Annahme des Totschlags indes nicht ausgeschlossen. Auch ein vermindert Schuldfähiger kann aus entschuldbaren Motiven in eine heftige Gemütsbewegung gelangen und gestützt darauf töten.

Im Fall der Tötung auf Verlangen ist Art. 48 (im Sinne achtenswerter Beweggründe) nicht anwendbar, weil dieser Umstand bereits bei der Qualifikation entscheidend ins Gewicht fällt.

Im Fall von Art. 116 kann Art. 19 nicht angewendet werden, soweit die verminderte Schuldfähigkeit Folge des Geburtsvorgangs ist. Wenn andere Gründe zur Anwendung von Art. 19 führen (beispielsweise Debilität), bleibt Art. 19 hingegen anwendbar. Ebenfalls ist Art. 48 StGB nicht anwendbar, soweit eine schwere Bedrängnis besteht, die zur Anwendung von Art. 116 führte. Nach Meinung von STRATENWERTH/JENNY (BT/1, § 1 N 73) wären hingegen achtenswerte Beweggründe allenfalls anzunehmen, wenn eine Kindsmutter das Kind im Falle einer Missbildung tötet, um ihm ein leidvolles Leben zu ersparen.

E. Versuch und Vorbereitungshandlungen

Gibt jemand mit einer Schusswaffe einen Schuss ab, trifft jedoch nicht, liegt ein vollendeter Versuch vor. Unvollendet ist der Versuch, wenn in diesem Beispiel dem Täter die Waffe aus der Hand geschlagen wird, bevor er einen Schuss abgeben kann. Ein untauglicher Versuch liegt beim Schuss auf eine Leiche oder eine Schaufensterpuppe vor, wenn der Täter meint, er schieße auf einen Menschen.

Vorbereitungshandlungen sind bei den Art. 111 und 112 im Rahmen von Art. 260^{bis} StGB strafbar.

F. Teilnahme

Bei Beteiligung mehrerer gilt Art. 27. Ein Anstifter kann beispielsweise über Art. 27 unter den Totschlag fallen, der Ausführende unter Mord oder vorsätzliche Tötung. Bei Art. 116 ist nur die Mutter privilegiert, allerdings auch als Anstifterin oder Gehil-

fin. Andere Beteiligte am Delikt werden nach Art. 111-113 beurteilt (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N 2 ff. m.w.H.). Für sämtliche Teilnehmer der Tat nach Art. 114 ist das Erfordernis der achtenswerten Beweggründe verlangt, um den privilegierten Tatbestand anzuwenden, sonst kommen Art. 111-113 StGB zum Zuge (SCHWARZENEGGER, Art. 114 N 10; STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N 48). Für die Beteiligung am Tod des sich selbst Tötenden (Art. 115) gilt ebenfalls das Erfordernis des selbstsüchtigen Motivs zur Strafbegründung (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 1 N 62).

Im Ergebnis können die am gleichen Delikt Beteiligten aufgrund unterschiedlicher Normen bestraft werden.

G. Tötung durch Unterlassen

Tötungsdelikte können auch durch Unterlassen begangen werden (Beispiele: Mutter lässt Kind verhungern; Bergführer verlässt Gast auf dem Matterhorn). Auch ein Mord durch Unterlassen ist möglich (vgl. Brandfall, wo der Ehemann absichtlich seine behinderte Frau nicht dem Flammentod entzieht, weil ihm der Tod der Frau gelegen kommt). Ein Unterlassen ist auch bei fahrlässiger Tötung möglich (Beispiele: Mutter lässt trotz erkennbar schwerer Erkrankung des Kindes den Arzt nicht rufen; das Kind stirbt. Jemand lässt einen bösen Hund unbeaufsichtigt bei Kindern, mit der Folge, dass der Hund ein Kind tötet. Ein Skiliftbetreiber sieht kein ausreichendes Sicherheitsdispositiv zur Verhinderung von Lawinenunfällen auf den Skipisten vor BGE 125 IV 11).

H. Konkurrenzfragen

Die verschiedenen Tötungsdelikte schliessen einander gegenseitig aus. Idealkonkurrenz besteht bei Raubmord (Art. 112/140).

Die fahrlässige Tötung kann mit Gefährdungsdelikten konkurrieren (Art. 90 SVG, Art. 229 StGB). Art. 90 SVG (Übertretung von Verkehrsregeln) ist nicht anwendbar, wenn die Fahrlässigkeit in der Verletzung von Verkehrsregeln bestand, ausser wenn andere Personen als der Getötete konkret gefährdet wurden (vgl. BGE 106 IV 392).

IV. STERBEHILFE

Das menschliche Leben ist im Strafrecht grundsätzlich umfassend geschützt, ohne Rücksicht auf seinen Zustand, auf die Lebensfähigkeit und die Lebenserwartung. Auch das Leben eines Sterbenden ist geschützt.

Es stellen sich jedoch Wertungsfragen bzgl. Lebensschutz, Selbstbestimmung der Betroffenen und der Missbrauchsabwehr. Wann darf von lebensverlängernden Massnahmen, welche die moderne Medizin heute möglich macht, abgesehen werden, wann dürfen solche Massnahmen abgebrochen werden? In diesem Gebiet sind einzelne Fragen im Strafrecht klar geregelt (aktive Sterbehilfe, Tötung auf Verlangen, Verleitung und Beihilfe zu Selbstmord). Andere Bereiche sind nicht explizit geregelt. Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich gestützt auf allgemeine strafrechtliche Prinzipien aufdrängen (vgl. namentlich passive Sterbehilfe).

A. Fallgruppen und rechtliche Konsequenzen

Die folgenden Ausführungen nehmen ab und zu Bezug auf die *Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften für die Sterbehilfe* von 1976. Solche Grundsätze sind ein Versuch, Kriterien für eine berufsethisch erlaubte oder gar gebotene Sterbehilfe schriftlich festzulegen, um dem Arzt die zu treffenden Entscheidungen zu erleichtern. Diese Richtlinien sind strafrechtlich an sich nicht unmittelbar verbindlich, doch kann als praktisch sicher gelten, dass sich der Strafrichter in einem Grenzfall von Verlautbarungen über das nach ärztlichen Kriterien Richtige leiten lassen wird.

1. Sterbehilfe ohne Lebensverkürzung

Zu denken ist z.B. an die Abgabe schmerzstillender Mittel, an die psychische Betreuung oder allgemein an eine Behandlung, die dem Betroffenen Leiden erspart, ohne dass der Sterbeprozess beeinflusst wird. Es ist das Recht und die vornehme Pflicht jedes Sterbehelfers, in diesem Sinn tätig zu werden, vorausgesetzt, der Patient sei damit einverstanden. Strafrechtlich ist diese Art von Sterbehilfe irrelevant (vgl. Richtlinien Ziff. I, III und IV).

2. Tötung auf Verlangen

Ausnahmslos strafbar ist die Tötung eines schwer leidenden Urteilsfähigen, der den eigenen Tod verlangt (vgl. Art. 114 StGB).

3. Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Verwiesen sei auf die Strafbarkeit gemäss Art. 115. Dritte, welche eine Person beim Suizid unterstützen oder dabei Hilfe leisten, bleiben straflos, wenn sie ohne selbstsüchtige Beweggründe handeln (SCHWARZENEGGER, Jusletter, N 16).

4. Sterbehilfe mit Lebensverkürzung als mögliche Nebenwirkung ärztlicher Hilfsmassnahmen, insbesondere der Schmerzlinderung (indirekte Sterbehilfe)

Diese Konstellation setzt voraus, dass es im betreffenden Fall keine wirksamen Schmerzmittel ohne mögliche Lebensverkürzung gibt und dass ein Mittel zur Schmerzbehebung notwendig ist. Der Arzt steht hier im Dilemma zwischen der Pflicht zur Lebenserhaltung und der Pflicht zur Leidmilderung. In der Regel geht die Pflicht zur Lebenserhaltung vor. Dies gilt jedoch nicht unbedingt bei einem problematischen Lebensrest (vgl. dazu unten 6.). Es ist deshalb in einem konkreten Fall denkbar, dass im Sterbebereich dem Schmerzlinderungsinteresse des Patienten mehr Gewicht zukommt als dem noch verbleibenden Lebensrest. In einer solchen Situation kann der Arzt ein (erlaubtes) Risiko der lebensverkürzenden Wirkung eines Medikaments in Kauf nehmen.

5. **Aktive Sterbehilfe mit gezielter Lebensverkürzung**

Die aktive Tötung i.S. eines positiven Tuns ist als vorsätzliche Tötung (evtl. auch als Mord oder Totschlag) strafbar. Dies gilt auch dann, wenn eine Todesprognose abgegeben werden kann und der sichere Tod lediglich beschleunigt wird. Auch der Wunsch des Patienten vermag daran nichts zu ändern (vgl. Art. 114 StGB).

Die Vereinigung EXIT postuliert de lege ferenda eine gesetzliche Regelung des sog. "Gnadentodes", d.h. eine Legalisierung der aktiven Sterbehilfe für Schwerstkranke unter strengen Voraussetzungen, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, Selbstmord zu begehen.

Als ratio legis der Strafbarkeit einverständlicher Tötung wird das Prinzip der Unantastbarkeit fremden Lebens angeführt. Ferner wird auf die Missbrauchsfahr im Fall der Straflosigkeit hingewiesen, bedingt durch den Umstand, dass die Einsichts- und Willensfähigkeit einer den Tod verlangenden Person eingeschränkt sein kann und dass die Gefahr der Einflussnahme auf einen Schwerkranken durch Personen entsteht, die am Tod interessiert sind. Nicht zuletzt mit Blick auf Erfahrungen in der Zeit des Nationalsozialismus wird es ferner als problematisch empfunden, wenn der Staat Kriterien aufstellen müsste, gemäss denen einem Menschen der Tod gewährt werden soll, wenn mit andern Worten der Staat bestimmen würde, wann Leben nicht mehr lebenswert ist.

6. **Sterbehilfe durch Sterbenlassen (passive Sterbehilfe)**

Unter passiver Sterbehilfe versteht man den Verzicht auf Massnahmen, die das Leben eines sterbenden Menschen für kurze Zeit verlängern könnten. Der Natur soll der freie Lauf gelassen werden. Diese Art der Sterbehilfe kann als Tötung durch Unterlassung strafbar sein, da der Arzt als Garant an sich eine Erfolgsabwendungspflicht hat. Unter gewissen Voraussetzungen wird nun aber die passive Sterbehilfe als straflos angesehen. Es können drei Unterkonstellationen unterschieden werden:

- ❑ Ist ein Patient in einer solchen Situation damit einverstanden, dass keine lebensverlängernden Massnahmen getroffen werden oder fordert er dies sogar, und gibt er diese Willenserklärung im Moment ab, wo solche Massnahmen zur Diskussion stehen, ist dieser Wille entscheidend und zu berücksichtigen. Dies folgt aus dem verfassungsmässigen Recht auf persönliche Freiheit und dem zur Würde des Menschen gehörenden Anspruch auf Achtung; ein urteilsfähiger mündiger Bürger soll selber entscheiden können, ob er sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen will oder nicht. Deshalb bedürfen Eingriffe in die körperliche Integrität einer Person deren Einwilligung. Für diese Regelung sprechen auch praktische Erwägungen, wenn man an die menschenunwürdigen Szenen denkt, die sich ergeben könnten, wenn sich Sterbende gegen unerwünschte Behandlungsmassnahmen zur Wehr setzen. Vorausgesetzt ist allerdings, dass der Patient geistig gesund ist. Krankheitsbedingte Einschränkungen der Einsichts- und Willensfähigkeit sind zu berücksichtigen. Niemandem darf somit eine Lebensverlängerung aufgezwungen werden. Der Wille des urteilsfähigen Patienten ist verbindlich, auch wenn er sich gegen eine medizinisch angezeigte Behandlungsmassnahme richtet (vgl. Ziff. IIa der Richtlinien).
- ❑ Im Regelfall hat man es jedoch bei der passiven Sterbehilfe mit einem nicht mehr urteilsfähigen Patienten zu tun, der zuvor keine Willenserklärung abgegeben hat. Hier kann man in der Theorie sagen, die Behandlung richte sich

nach dem mutmasslichen Willen des Patienten. In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass an sich wegen der Garantenstellung des Arztes in der Regel eine Hilfespflicht und damit eine Pflicht zu lebensverlängernden Massnahmen bestehe, allerdings nur dann, wenn es sich um eine sinnvolle Lebensverlängerung handle. Andernfalls sei es erlaubt, von einer besonderen medizinischen Betreuung abzusehen, bzw. sie abubrechen. Der mutmassliche Wille des Patienten könne nicht auf eine "sinnlose" künstliche Verlängerung seines Lebens gerichtet sein. Es gibt allerdings keine präzisen objektiven Kriterien für den Entscheid, ob eine Lebensverlängerung sinnvoll sei oder nicht. Ob dies der Fall ist, hängt von einer auf die konkrete Situation des Patienten bezogenen Interessenwahrung ab, die der Arzt zu treffen hat. Vorausgesetzt bleibt stets, dass der Patient nach ärztlicher Auffassung in kurzer Zeit sterben wird und irreversibel bewusstlos (bzw. eine Aufklärung nicht zu verantworten) ist. Zu beurteilen ist ferner der Sinn, welcher der Betroffene dem Leben möglicherweise noch abgewinnen kann. Wert und Sinn des verbleibenden Lebensrests sind nicht mehr hoch zu bewerten, wenn man bei einer Person mit irreparablen Hirnverletzungen annehmen kann, es sei kein bewusstes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeit mehr möglich. Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn man erwarten kann, beim allfälligen Wiedererwachen einer Person sei noch, wenn auch bloss für beschränkte Zeit, eine Kommunikation z.B. mit den Angehörigen möglich.

Es herrscht im Ergebnis die Meinung vor, es bestehe keine Garantenpflicht bei Unzumutbarkeit weiterer lebens- und leidensverlängernden Massnahmen. Letztlich besteht in dieser Frage ein erheblicher Ermessensspielraum der Ärzte, den das Recht zumindest in gewissen Grenzen akzeptieren muss. Die Richtlinien tragen dieser Problematik in Ziff. II lit. b, c und d Rechnung.

Soweit ein Arzt von der Behandlungsaufnahme absehen darf, muss er eine schon begonnene Behandlung an sich ebenfalls straflos beenden können. Umstritten ist allerdings, ob das auch für den sog. technischen Behandlungsabbruch gilt, insbesondere für das Abschalten des Respirators, oder ob diesfalls nicht doch ein strafbares positives Tun vorliegt.

- Wie ist die Situation zu beurteilen, wenn ein nicht mehr urteilsfähiger Patient im voraus eine Erklärung abgab, dass er evtl. später in einer Situation des beginnenden Sterbens nicht mehr in der Lage ist, auf eine künstliche Lebensverlängerung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu verzichten? Grundsätzlich sind solche Patientenverfügungen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Verfügung nimmt aber dem Arzt nicht immer die Verantwortung ab. Verwiesen sei auf das Problem des Risikos bei der Prognose, ob die Voraussetzungen einer solchen Erklärung erfüllt sind, d.h. ob wirklich nur noch von einem problematischen Lebensrest gesprochen werden kann. Entscheidend ist im übrigen nicht der früher geäusserte, sondern der gegenwärtige mutmassliche Wille. Es ist eine heikle Frage, in einem solchen Fall zu entscheiden, wie weit eine schriftliche Erklärung, die von einem Patienten in gesunden Tagen verfasst wurde, im späteren Krankheitsfall noch verbindlich ist. Ist jemand in der Lage, einen Entscheid zu einem Zeitpunkt zu treffen, in dem er die Art der späteren Betroffenheit oder seine dannzumaligen Lebensumstände nicht kennt? Wie sind veränderte Lebensumstände zu berücksichtigen, etwa die Tatsache, dass die seinerzeitige Erklärung abgegeben wurde, als der Patient ledig war, während sich der "Testamentsfall" in einem Zeitpunkt ereignet, wo eine Ehefrau und Kinder zu seinen Angehörigen zählen? Im Ergebnis kommt es auf den mutmasslichen Willen in der kritischen Phase an. In diesem Zusammenhang ist

eine frühere Erklärung ein wichtiges Indiz für die Ermittlung des Patientenwillens im Zeitpunkt, wo sich die Frage stellt, ob weitere Massnahmen ergriffen werden müssen. Die Organisation EXIT sieht deshalb vor, dass die Verfasser einer Verfügung alljährlich die Quittungsmarke des Mitgliederbeitrags als Zeichen der Aktualisierung auf die Patientenverfügung kleben.

Richtlinie zur Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende vom 25. November 2004

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien betreffen die Betreuung von Patienten am Lebensende. Damit sind Kranke gemeint, bei welchen der Arzt aufgrund klinischer Anzeichen zur Überzeugung gekommen ist, dass ein Prozess begonnen hat, der erfahrungsgemäss innerhalb von Tagen oder einigen Wochen zum Tod führt.

Bei Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen am Lebensende gelten die gleichen Grundsätze; insoweit hier besondere Aspekte zu berücksichtigen sind, werden diese in den entsprechenden Abschnitten vermerkt.

2. Recht auf Selbstbestimmung

Jeder Patient hat das Recht auf Selbstbestimmung. Die frühzeitige, umfassende und verständliche Aufklärung des Patienten oder seiner Vertreter über die medizinische Situation ist Voraussetzung für die Willensbildung und Entscheidungsfindung. Dies bedingt eine einfühlsame und offene Kommunikation und die Bereitschaft des Arztes, die Möglichkeiten und Grenzen sowohl der kurativen wie auch der palliativen Behandlung zu thematisieren.

2.1. Urteilsfähiger Patient

Die Respektierung des Willens des urteilsfähigen Patienten ist zentral für das ärztliche Handeln. Demzufolge ist eine ärztliche Behandlung gegen den erklärten Willen des urteilsfähigen Patienten unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn dieser Wille dessen wohlverstandenen Interessen aus der Sicht Aussenstehender zuwiderzulaufen scheint. Auch Minderjährige oder Entmündigte können bezüglich Behandlungseinwilligung urteilsfähig sein.

2.2. Nicht urteilsfähiger Patient

2.2.1. Handeln im mutmasslichen Willen des Patienten

Ist es dem Patienten nicht mehr möglich, seinen Willen zu äussern, muss sein mutmasslicher Wille eruiert werden. Der Arzt oder das Pflegepersonal müssen deshalb abklären, ob der Patient eine Patientenverfügung verfasst, eine Vertrauensperson bevollmächtigt oder sich gegenüber seinen Angehörigen klar geäussert hat. Zudem muss abgeklärt werden, ob eine gesetzliche Vertretung besteht. Ist dies der Fall, so muss deren Einwilligung eingeholt werden.

2.2.2. Patientenverfügung

Jede Person kann im Voraus Bestimmungen darüber erlassen, welche Behandlung sie wünscht, falls sie nicht mehr urteilsfähig ist (Patientenverfügung). Patientenverfügungen sind zu befolgen, soweit sie auf die konkrete Situation zutreffen und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie dem derzeitigen Willen des Patienten nicht mehr entsprechen.

2.2.3. Bevollmächtigte Vertretungsperson in medizinischen Angelegenheiten

Jede Person kann im Voraus schriftlich eine „bevollmächtigte Vertretungsperson in medizinischen Angelegenheiten“ (nachstehend: „Vertrauensperson“) bezeichnen, welche an ihrer Stelle die Zustimmung zu einer Behandlung erteilen soll, falls sie selbst nicht mehr urteilsfähig ist. Unter Berücksichtigung einer allfälligen Patientenverfügung muss im Einverständnis mit der bezeichneten Vertrauensperson entschieden werden.

2.2.4 Weitere Hinweise auf den mutmasslichen Willen

Nicht selten ist weder eine Patientenverfügung erstellt noch eine Vertrauensperson ernannt worden und es ist auch kein gesetzlicher Vertreter vorhanden. In dieser Situation sollen gezielt Informationen darüber eingeholt werden, wie der Patient in seinem bisherigen Leben gedacht und gehandelt hat. Dabei kommt in der Regel dem Gespräch mit Angehörigen und allfälligen weiteren Personen (z.B. Hausarzt) eine besondere Bedeutung zu.

2.2.5. Handeln im wohlverstandenen Interesse des Patienten

Manchmal fehlt jegliche Möglichkeit, einen Hinweis auf den mutmasslichen Willen zu erhalten, z.B. wenn keine Angehörigen vorhanden oder wenn aus zeitlichen Gründen, etwa bei einem Notfall, Rückfragen bei Drittpersonen nicht möglich sind. In diesen Fällen soll sich der Entscheid des behandelnden Arztes an den wohlverstandenen Interessen des Patienten orientieren.

Bei nicht urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen gilt grundsätzlich der Wille des gesetzlichen Vertreters; in der Regel sind dies die Eltern. Entscheidungen über Leben und Tod sind jedoch für Eltern eine enorme, manchmal kaum zu ertragende Belastung. Sie sollten deshalb in den Entscheidungsprozess soweit miteinbezogen werden, wie das von ihnen gewünscht wird. Entscheide über die Behandlung und Betreuung sollen im wohlverstandenen Interesse des Kindes und im Einverständnis mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern getroffen werden.

2.2.6. Konfliktsituationen

Verweigern die Vertreter (gesetzliche Vertreter oder die Vertrauensperson) eine aus ärztlicher Sicht unbedingt im Interesse des urteilsunfähigen Patienten stehende Massnahme, sollen alle Möglichkeiten der Vermittlung, z.B. auch über Ethikkonsilien, ausgeschöpft werden. Bei fehlender Einigung ist die Vormundschaftsbehörde einzubeziehen. Falls in einer Notfallsituation für diese Schritte keine Zeit bleibt, ist eine Massnahme auch gegen den Willen der Vertreter durchzuführen.

B. Zur schweizerischen Diskussion über die Frage einer Kodifizierung von Sterbehilferegeln im Gesetz

Seit längerer Zeit stellt sich in der Schweiz zur Problematik der Sterbehilfe die Frage, ob eine neue Regelung in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll, die der Situation unheilbar kranker, sterbender Menschen besser Rechnung trägt. Dies verlangt zumindest das Postulat Ruffy aus dem Jahre 1996. Die daraufhin vom EJPD eingesetzte Arbeitsgruppe „Sterbehilfe“ kommt zum Schluss, dass „wer einer unheilbar kranken, kurz vor dem Tod stehenden Person auf deren eindringliches Verlangen hin direkte Sterbehilfe leistet, um sie von unerträglichen, nicht behebbaren Leiden zu erlösen, strafrechtlich nicht verfolgt werden soll.“ Ausserdem sollen die heute schon erlaubte passive und indirekte aktive Sterbehilfe, ausdrücklich im Gesetz geregelt werden. Auch der Bundesrat hat in einem Bericht Stellung zum Postulat Ruffy und den Ausführungen der Arbeitsgruppe des EJPD genommen. Darin spricht er sich für eine gesetzliche Regelung der passiven und der indirekten aktiven Sterbehilfe aus, möchte dagegen aber die Strafbestimmung über die aktive Sterbehilfe nicht

ändern, sondern die Möglichkeiten der Palliativmedizin und -pflege ausgeschöpft sehen. Gegenwärtig soll die Debatte über die Sterbehilfe auf Wunsch des Bundesrates auch im Parlament geführt werden, bevor es zu einer Entscheidung kommt.

C. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen (Zwangsernährung bei Hungerstreik)

Unbestritten ist, dass eine Garantenstellung der Vollzugsverantwortlichen besteht. Gefangene sind in ihrer Obhut. Es besteht ein besonderes Rechtsverhältnis der Gefangenen zum Staat. Deshalb besteht an sich die rechtliche Pflicht, zu helfen, wenn Rechtsgüter eines Gefangenen bedroht sind.

Kontrovers ist, wie weit die Hilfspflicht geht, so, wenn der Gefangene Hilfe ablehnt und den Selbstmord für den Fall will, dass man seine Forderungen nicht erfüllt oder für diesen Fall den Tod zumindest in Kauf nimmt.

Es besteht ein Gegensatz zwischen der Hilfspflicht des Garanten und dem Recht des Gefangenen auf körperliche Integrität und Selbstbestimmung (RIKLIN, Zwangsmassnahmen, 59). Insofern besteht eine Parallele zur Garantenstellung des Ehegatten, wenn der andere Partner sich das Leben nehmen will. Der Garant darf den geplanten oder zumindest in Kauf genommenen Selbstmord des andern "achten".

Unbestritten ist, dass in einer *ersten Phase* dem Gefangenen das Essen bereitzustellen ist und zunächst keine Zwangseingriffe zulässig wären.

Probleme bestehen in der Regel in einer *zweiten Phase*, wenn der Gefangene allenfalls nicht mehr voll zurechnungsfähig ist und nicht mehr frei über das Zurück entscheiden kann. Hier bestehen zwei Konzepte. Nach dem einen Konzept ist in diesem Fall Zwangsernährung die Regel. Die Erhaltung des Lebens hat Priorität. Hungerstreiks sind oft blosser Demonstration und ein Nötigungsversuch. Die Zwangslage und der Zustand der Urteilsunfähigkeit erlauben keinen zuverlässigen Schluss auf einen "mutmasslichen" Willen. Deshalb ist die Garantenstellung aktuell und eine Zwangsernährung bei akuter Todesgefahr geboten. Dies ist die Lösung im deutschen Recht. Vgl. Strafvollzugsgesetz 101 Abs. 1.

Nach einem andern Konzept ist die Zwangsernährung eher die Ausnahme. Wenn der Gefangene den Freitod wollte oder in Kauf nahm, ist dieser Wille zu berücksichtigen. Der Gefangene wird belehrt. Seine Urteilsfähigkeit wird festgestellt. Das Essen wird täglich angeboten. Im Übrigen wird der Ausgang des Hungerstreiks ganz in die Verantwortung des Hungernden gelegt. Wollte der Gefangene den Freitod oder nimmt ihn in Kauf, sind Zwangsernährungsmassnahmen zu unterlassen. Hat ein Häftling die Nahrungsaufnahme bis zum Zeitpunkt verweigert, in dem er urteilsunfähig wird, so kann angenommen werden, er habe den Willen zum Selbstmord. Zwangsernährung ist nur zulässig, wenn der Gefangene wegen seines Geisteszustandes bei Beginn des Hungerstreiks die Folgen seines Hungerstreiks nicht abschätzen kann. Dies entspricht der englischen Lösung. Zwangsmassnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Massnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Mass-

nahmen ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann (vgl. RIKLIN, Zwangsmassnahmen, 52 ff.).

V. SCHUSSWAFFENGEBRAUCH DURCH DIE POLIZEI

Es gibt immer wieder Fälle des Schusswaffengebrauchs durch die Polizei und es bestehen Unsicherheiten über dessen Zulässigkeit. Die Probleme liegen weniger auf der rechtlichen, als vielmehr auf der faktischen Ebene.

A. Fälle

Ein Polizist kann zunächst aus Notwehr oder im Rahmen der Notwehrhilfe gemäss Art. 15 StGB von der Schusswaffe Gebrauch machen (vgl. RIKLIN, StGB AT, § 14 N 26 ff.). Heikler ist die Frage des Schusswaffengebrauchs im Rahmen von Art. 32 StGB, wenn die Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs im Zusammenhang mit Festnahmen, Kontrollen und Fluchten zur Diskussion steht. In solchen Fällen ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit besonders zu beachten (BGE 99 IV 253, 255 f.; 107 IV 84, 85 f.).

B. Rechtliche Grundlagen

Die Schussabgabe auf einen Bürger ist ein Eingriff in dessen Rechtssphäre durch den Staat. Nach allgemeinen Grundsätzen bedarf es hierfür einer klaren gesetzlichen Grundlage; der Eingriff muss ferner im öffentlichen Interesse liegen und die Verhältnismässigkeit muss gewahrt bleiben. In der Lehre wird die Meinung vertreten, bezüglich der rechtlichen Grundlage brauche es bei schweren Eingriffen ein Gesetz im formellen Sinn und nicht nur eine Verordnung oder gar nur eine Dienstanweisung. Auf gesetzlicher Ebene ist der Schusswaffengebrauch nur in wenigen Kantonen geregelt. In vielen Kantonen ist die Rechtsgrundlage das Dienstreglement der Polizei und somit kein förmliches Gesetz. Dies ist rechtsstaatlich problematisch. Das Bundesgericht betrachtete bis anhin eine solche Grundlage dennoch als genügend.

C. Grundsätze

- Der Schusswaffengebrauch ist nur zulässig, wenn er notwendig ist. Es gilt deshalb der Grundsatz der Subsidiarität.
- Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit erfordert eine Angemessenheit des Eingriffs bezogen auf das zu verhütende Übel. Deshalb ist der Schusswaffengebrauch nur aktuell bei Verdacht eines schweren Delikts.
- Ein weiteres Prinzip ist der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs. Ziel des Einsatzes muss sein, nach Möglichkeit nur die Angriffs- bzw. die Fluchtfähigkeit zu bewirken.
- Ein weiterer Grundsatz ist, dass der Betroffene, wenn möglich, vorgängig gewarnt wird (Warnruf).

D. Muster-Dienstanweisung über den Gebrauch der Schusswaffe durch die Polizei vom 18.5.76 der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten:

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten hat am 18.5.1976 zuhanden der Kantone eine Musterdienstanweisung verabschiedet, die versucht, den erwähnten Grundsätzen Rechnung zu tragen. Diese Musterdienstanweisung hat keine Gesetzeskraft. Doch haben sie viele Kantone in ihre eigene Gesetzgebung, wenn auch oft nur in ihre Dienstreglemente, überführt.

E. Praxis

Verwiesen sei auf BGE 94 IV 8, 99 IV 257, 111 IV 113, 115 IV 162.

F. Gezielter Todesschuss

Ein Sonderproblem ist der gezielte Todesschuss der Polizei bei Geiselnahmen: Nach deutscher Auffassung ist er im Sinne der Notwehrhilfe erlaubt, wenn bei ständig drohendem Angriff auf das Leben der Geisel dieser Angriff nicht anders als durch einen gezielten Todesschuss abwendbar ist (Rechtsgüterabwägung). Das Notwehrrecht ist aber nur ein persönlicher Rechtfertigungsgrund, hingegen keine Ermächtigung der Polizei zum Schusswaffengebrauch im Allgemeinen und zum gezielten Todesschuss im Besonderen, ein solcher kann unter diesen rechtlichen Bedingungen gar nicht befohlen werden. Als grösstmöglicher Eingriff in das Rechtsgut Leben bei einem Angreifer sollten jedoch dessen Voraussetzungen in einem formellen Gesetz umschrieben werden, um die Hemmschwelle seiner Anwendung möglichst hoch zu halten (vgl. RIKLIN, FS NAY, 146 ff.).

G. Töten im Krieg

Gemäss Art. 2 BV hat der Bund u.a. zum Zweck: Die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Die Abwehr mit militärischen Mitteln ist durch diese Zweckbestimmung gedeckt. Insofern kommt der Rechtfertigungsgrund des Art. 14 StGB zum Zuge. In der Literatur wird aber auch auf Art. 15 StGB verwiesen. Der Angriff auf Rechtsgüter der Allgemeinheit kann in seinen Auswirkungen persönliche Rechtsgüter beeinträchtigen und deshalb zum Angriff iSv Art. 33 StGB werden. Auch der Staat als Träger staatlicher Rechtsgüter kann ein Subjekt der Notwehr sein, wenn durch kriegerische Feindseligkeiten derart intensive Eingriffe in die Rechte der einzelnen Bürger erfolgen, dass diese nicht mehr allein in der Lage sind, den Angriff wirkungsvoll abzuwehren. (Vgl. U. KOHLI, Handeln auf Befehl im schweizerischen Militärstrafrecht, Diss. Bern 1975, 35).

Allerdings ist bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nicht jede Handlung erlaubt. Verwiesen sei auf die Gesetze und Gebräuche des Krieges, namentlich die Genfer und die Haager Konventionen. Strafbestimmungen finden sich in Art. 108 ff. MStG. Danach ist Töten im Krieg erlaubt, wenn die Tötungshandlung nicht *Kriegsverbrechen* darstellen oder andere strafrechtliche Bestimmungen betroffen sind.

Eine Sonderfrage ist, ob ein Wehrmann gerechtfertigt ist, wenn er *auf Befehl* handelt. Im schweizerischen Militärstrafrecht werden die allgemeinen Rechtspflichten der Gehorsamspflicht übergeordnet (vgl. Art. 20 MStG). Rechtswidrige Befehle vermögen daher die Gehorsamspflicht nicht auszulösen und sind für die Untergebenen unverbindlich. Eine Ausnahme bilden Befehle, welche eine Übertretung oder einen Disziplinarfehler (geringfügige Rechtsverletzungen) zum Gegenstand haben und im Interesse des militärischen Dienstbetriebs als verbindlich erklärt werden. Mit dieser Einschränkung bildet die Rechtmässigkeit des Befehls somit eine materielle Voraussetzung der Gehorsamspflicht (KOHLI a.a.O. 36 f.).

VI. ÜBUNGEN

1. Karl und Hans sind auf Diebestour. Karl hat eine Pistole bei sich, um gegebenenfalls einen ungebetenen "Gast" zu bedrohen und auf Distanz zu halten. Bei einem Einbruch in das Warenhaus "Placette" werden sie von einem Securitaswächter überrascht. Sie fliehen, der Wächter - Schweizermeister im 200-m-Lauf - verfolgt sie und kommt immer näher. Da dreht sich Karl um und gibt in Richtung des noch etwa 50 m entfernten Securitaswächters einen Schuss ab. Karl zielt so gut es geht auf die Beine. Da er jedoch ausser Atem ist, zittert seine Hand. Der Wächter wird tödlich getroffen.
2. Margrit löst wegen Auseinandersetzungen die Verlobung mit Schneider auf, lässt ihm aber noch gewisse Hoffnungen. Eines abends bittet sie ihn auf einem Spaziergang, er möge sie nun allein weitergehen lassen. Schneider merkt sofort, dass sie ihren neuen Freund treffen will. Wutentbrannt kehrt er nach Hause, holt seinen Karabiner und lädt ihn mit der Taschenmunition aus dem Militär. Er lauert beiden auf und gibt einen gezielten Schuss auf diesen Freund ab, ohne ihn allerdings zu treffen. Da gibt Schneider seinen Plan auf.
3. Der verheiratete Fritz begeht Ehebruch mit der ledigen Serviertochter Ida. Ida wird schwanger. Um sich Unannehmlichkeiten zu ersparen und ein Scheitern seiner Ehe zu verhindern, bringt er Ida heimlich um.
4. Fritz ist deutlich aber nicht hochgradig debil. Niemand liebt ihn. Beziehungen zu Frauen vermochte er keine anzuknüpfen. Die chronische Verdrängung seiner aggressiven und sexuellen Triebe führte zu einem neurotischen Charakter. Er ist jedoch gut beleumdet und hatte sich nie vor dem Strafrichter zu verantworten. Wahrscheinlich wurde durch den Beginn einer Arteriosklerose sein Gehirn verändert. Eines Tages trifft Fritz die 12jährige Sylvia, die auf dem Weg zur Schule ist. Nach ungefähr 50 m gemeinsamen Weges tritt Sylvia zu einer Sandkiste und uriniert. Der Anblick des entblößten Unterleibes gibt Fritz einen solchen Schock, dass seine chronisch gestauten Triebe ausbrechen. Er stürzt sich auf Sylvia, hindert das Kind gewaltsam am Schreien, zerrt es in ein ausgetrocknetes Flussbett, vergeht sich an ihm und tötet es anschliessend durch Messerstiche. Darauf reinigt er sich, versteckt die Leiche im Gebüsch und setzt seinen Weg fort, als ob nichts geschehen wäre. Der Psychiater meinte, Fritz habe in einem Affektdämmerzustand gehandelt, seine Zurechnungsfähigkeit sei mindestens mittelstark vermindert gewesen; unter vergleichbaren Umständen könne er wieder ein solches Delikt begehen.
5. Hans engagiert Bergführer Krax und macht eine gefährliche Klettertour. Dabei stürzt er ab und verletzt sich schwer. Krax, der unverletzt bleibt, überlegt. Er hat zwei Möglichkeiten; entweder steigt er ins nächste Dorf ab um Hilfe zu holen; dann wird jedoch die Nacht hereinbrechen und Hans vermutlich erfrieren. Oder er steigt zum Verunglückten ab und trägt ihn bis zum Einbruch der Dunkelheit ins rettende Dorf. Diese Variante ist jedoch wegen des schwierigen Felsgeländes sehr gefährlich. Krax denkt an seine Frau und seine Kinder und wählt die erste Variante, in der Hoffnung, Hans werde wider Erwarten die Nacht doch überleben. Hans ist jedoch am nächsten Morgen tot.

6. Kurt, der seinerzeit mit der 5. Primarschulklasse aus der Schule kam, fühlt sich glücklich verheiratet. In Wirklichkeit unterhält seine Frau schon seit Jahren intime Beziehungen zu zwei anderen Männern. Eines Abends klärt ihn ein Freund über den Lebenswandel seiner Frau auf. Eine Welt bricht für ihn zusammen. In einem Zustand höchster Erregung rennt er nach Hause, holt ein Küchenmesser und sticht 37 Mal auf seine Frau ein, die sich bereits schlafen gelegt hatte und völlig überrascht wird. Bereits der erste Stich wirkt tödlich.

Variante: ... Im Zustand höchster Erregung bittet er seinen Freund unter Tränen inständig, seine Frau umzubringen. Er sei nervlich so fertig, dass er leider die Tat nicht mehr ausführen könne. Der Freund führt den Auftrag aus.

7. Der schwerkranke Karl bittet eine Krankenschwester scheinbar ernstlich und dringend, ihm eine tödliche Morphiumspritze zu verabreichen. Sie macht das. Nachher erfährt sie, dass Karl unzurechnungsfähig und nicht lebensgefährlich krank war. Die Schwester hätte das wissen müssen.
8. Hans will seine kranke Frau zum Selbstmord verleiten, damit er davon befreit ist, sie zu pflegen und für ihre Krankheit Geld auszugeben. Die Frau lässt sich jedoch nicht dazu bewegen.

Variante: ... Sie lässt sich dazu bewegen. Fritz, der Bruder des Hans, hat diesem den Rat gegeben, seine Frau zum Selbstmord zu verleiten.

9. Rita benutzt die Abwesenheit ihres Mannes, um durch Einnahme einer Überdosis von Schlaftabletten aus dem Leben zu scheiden. Der Mann kommt früher als erwartet zurück. Er findet seine Frau bewusstlos am Boden. Neben ihr liegt ein Abschiedsbrief, der keinen Zweifel über ihr Vorhaben offen lässt. Der Ehemann unternimmt nichts. Er ist froh über die Situation, da er beabsichtigt, in nächster Zeit die Scheidung einzureichen. Am andern Morgen ist Rita tot. Die Ärzte stellen fest, dass sie noch zu retten gewesen wäre, wenn ihr Mann nach dem Auffinden sofort gehandelt hätte.

Ändert sich an der rechtlichen Würdigung etwas, wenn Rita seit längerer Zeit schwer depressiv war?

10. Alfred und Marianne, unglücklich verliebt, beschliessen, gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. Alfred dreht auf Verlangen von Marianne den Gashahn auf. Marianne stirbt. Alfred überlebt.
11. Um sich ihrer Unterhaltspflicht zu entledigen überreden Alfred und Bernhard ihren geisteskranken Bruder zum Selbstmord.
12. Klara leidet chronisch an nicht gravierenden Magenbeschwerden. Fritz, ihr Mann, will sie zum Selbstmord treiben und redet ihr ständig ein, sie leide an Magenkrebs und werde eines qualvollen Todes sterben. Schliesslich gibt er sogar vor, der Hausarzt habe ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit gesagt, sie sei "voller Krebs" und werde grässlich enden. Klara begeht hierauf Selbstmord. Endlich kann nun Fritz seine Freundin heiraten.
13. Elisabeth bringt ihr uneheliches Kind heimlich zur Welt und tötet es unmittelbar nach der Geburt. Der anwesende Kindesvater schafft das tote Kind beiseite. Den Tatentschluss hatte Elisabeth schon etliche Wochen vor der Geburt gefasst.

Variante 1: Sie entschliesst sich erst während der Geburt zur Tat, um dem Kind - das schwer missgebildet ist - ein leidvolles Leben zu ersparen.

Variante 2: Der Kindesvater tötet das Kind aus dem gleichen Grund.